

## **Betriebsordnung**

der Schülerbetreuung in Ort  
des KuBuS e.V. - Der Wunderwürfel  
(nachstehend KuBuS e.V. genannt)

Der Verein KuBuS e.V. ist Träger von Angeboten im Bereich der Schülerbetreuung. KuBuS e.V. ist ein am Gemeinwohl orientierter Verein und Mitglied des paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Seit Gründung ist der Verein in der Kinder- und Jugendarbeit tätig und erweitert seinen Wirkungskreis nunmehr um die Schülerbetreuung.

Veränderungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen, Veränderungen der Familienstrukturen mit steigender Zahl von Einzelkindern und allein erziehenden Müttern und Vätern sowie die veränderten Anforderungen in der Arbeitswelt machen in verstärktem Maße die Einrichtung von zeitlich verlässlichen Betreuungsangeboten und die Förderung von Kindern und Jugendlichen auch vor und nach dem Unterricht erforderlich. Damit ist es Eltern möglich, ihre beruflichen und familiären Pflichten besser miteinander zu verbinden. Die Schülerbetreuungsangebote verstehen sich als schul- und familienergänzende Angebote, die verlässliche Betreuungszeiten außerhalb der üblichen Unterrichtszeit anbieten. Wir bieten den Schülerinnen und Schülern vielfältige Angebote, um den jeweils individuellen Entwicklungs- und Bildungsprozess bestmöglich zu begleiten; dabei verstehen wir Bildung auch als sozialen Prozess, an dem sich Kinder und Erwachsene aktiv beteiligen. In Lerngemeinschaften mit Erwachsenen und anderen Schülern lernen sie gemeinsam Probleme zu lösen, miteinander zu diskutieren und zu verhandeln. Dabei hat unser pädagogisches Handeln zum Ziel, alle Schüler ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und ihnen so ihre Bildungschancen zu erweitern. Die Schülerbetreuung gewährleistet darüber hinaus einen geregelten Tagesablauf und Kontinuität. Der freizeitpädagogische Aspekt steht, anders als in der Schule, im Vordergrund. Wichtige Bestandteile in der Tagesstrukturierung sind der gemeinsame Mittagstisch, die Hausaufgabenbetreuung und eventuelle Fördermaßnahmen. Unser Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler zu begleiten und zu unterstützen, damit sie Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung, Gemeinschaftsfähigkeit, Solidarität und Sozialverhalten sowie Handlungsfähigkeit und weitere verschiedenste Kompetenzen erfahren und erwerben können.

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- a. **Betreuungsangebote und ganztägige Angebote an Grund- und weiterführenden Schulen nach § 15 Hessisches Schulgesetz.**

Grundlagen sind darüber hinaus die Richtlinien für ganztägig arbeitende Schule, bzw. die Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen für Lernhilfe und der Sprachheilschulen in der jeweilig gültigen Fassung.

- b. **Angebote der Jugendsozialarbeit wie sozialpädagogische Gruppenschülerhilfe und Hausaufgabenhilfe nach § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.**

### 2. Generelle Informationen zur Schülerbetreuung

- a. **Schülerbetreuung wird im gesetzlichen Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und zum 31.07. des Folgejahres endet, oder bedingt durch spätere Sommerferien am 01.09. eines Jahres beginnt und zum 31.08. des Folgejahres endet, angeboten. Sie findet je nach Angebot in der Regel schultäglich statt.**
- b. **Träger unserer Schülerbetreuung ist:**

KuBuS e.V.  
Am Kröckelbach  
64658 Fürth-Kröckelbach

- c. Die Anschrift der Schülerbetreuung lautet:  
Konrad Adenauer Schule Heppenheim  
Mainzer Straße 8  
64646 Heppenheim
  - d. Die Betreuung der Schüler wird durch geeignetes Personal ausgeführt.
  - e. Im Rahmen der pädagogischen Angebote werden im Tagesverlauf verschiedene Aktivitäten durchgeführt wie beispielsweise gemeinsames Schwimmen gehen, je nach Gruppen- und Tagesplanung auf angrenzenden Außenflächen gespielt, im Rahmen von Ausflügen und Gruppenaktivitäten öffentliche Verkehrsmittel genutzt.
3. Generelle Informationen zu den Betreuungszeiten
- a. Eltern melden ihre Kinder für einen bestimmten Anmeldezeitraum verbindlich an, auch wenn die Teilnahme an den Angeboten für die Kinder vom Grundsatz her freiwillig ist. Die Teilnahme an Ganztagsschulangeboten in gebundener Form (§ 15 HSchG, Abs. 5) ist teilweise oder ganz verpflichtend.
  - b. Ein rechtlicher Anspruch auf die Durchführung der Betreuung und auf eine Teilnahme an den Betreuungsgruppen für einzelne Teilnehmer besteht nicht. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot von KuBuS e.V.
  - c. Die Schülerbetreuung findet unmittelbar vor oder nach dem Schulunterricht in vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt.
  - d. Ein Wechsel der Angebotsform, bzw. der Betreuungszeiten bedarf der Schriftform (Anlage 2 zum Vertrag).
  - e. Der Vertrag wird zunächst auf ein Jahr geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres, jeweils zum 31. Juli des Jahres, oder bedingt durch spätere Sommerferien zum 31. August des Jahres, schriftlich kündigt. Der Vertrag endet automatisch spätestens mit der Beendigung der Grundschulzeit. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
  - f. Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Betreuungszeiten sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch die jeweiligen Kommunen und durch den Landkreis und erfordern eine ausreichende Anzahl von teilnehmenden Kindern. Sollten die bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder die Gruppen zu klein sein, so werden die Eltern über die veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote werden entsprechend angepasst oder eingestellt.
  - g. In besonderen Ausnahmefällen kann der Betrieb der Schülerbetreuung ganz oder teilweise ruhen. Beispielsweise wenn eine Nutzung der Räume aufgrund plötzlich eingetretener Schäden (Brand, Unwetter, Vandalismus) sowie im Falle des Auftretens stark ansteckender Krankheiten oder wegen festgestellter schwerwiegender Mängel nicht möglich ist.
  - h. Sollten die Eltern während der Schließzeiten oder der Schulferien eine Betreuung benötigen, so kann die Leiterin der Schülerbetreuung ggf. über Ferienbetreuungsangebote informieren. Ein Rechtsanspruch auf anderweitige Betreuung besteht gegenüber KuBuS e.V. nicht. Es erfolgt auch keine anteilige Rückerstattung von Beiträgen und es werden keine Kosten für eine Ersatzbetreuung übernommen.
4. Aufnahme
- a. In die Schülerbetreuung werden in der Regel Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule oder bei gemeinsamer Betreuung mehrerer Schulen, der besuchten Schulen aufgenommen.
  - b. Die Aufnahme geschieht nach Anmeldung bei KuBuS e.V. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin der Schülerbetreuung.
  - c. Über die Betreuung wird ein Vertrag abgeschlossen.

- d. Übersteigt die Nachfrage die vorhandene Platzkapazität, erfolgt die Aufnahme nach Kriterien, über die die Eltern informiert werden.
  - e. Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern sind der Leiterin der Schülerbetreuung umgehend schriftlich von Seiten der Eltern mitzuteilen. Damit soll die Erreichbarkeit bei plötzlich auftretender Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen sichergestellt werden.
  - f. Auch über Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Leiterin der Schülerbetreuung umgehend zu informieren, soweit für das Kind eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung gewährt wird.
5. Gesundheitsschutz in der Schülerbetreuung
- a. Der Besuch der Schülerbetreuung setzt die Gesundheit des Kindes voraus. Wird das Kind krank, z.B. es hat eine Erkältung, Fieber oder Durchfall oder andere ansteckende Symptome zeigt, darf es die Schülerbetreuung nicht besuchen. Dies gilt ebenso für Krankheiten, die nach einer Fernreise auftreten und bei unbekanntem Hautausschlag.
  - b. Wenn bei dem Kind Lebens- bzw. Genussmittelallergien bestehen, die im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung einen lebensbedrohlichen Gesundheitszustand hervorrufen können, muss dies vor Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung der Leiterin der Schülerbetreuung schriftlich mitgeteilt werden.
  - c. Um dem Kind die Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben auch bei chronischen Krankheiten, Allergien oder Nachbehandlungen nach überstandenen Krankheiten zu ermöglichen, die eine Einnahme von Medikamenten während des Aufenthaltes in der Schülerbetreuung erfordern, werden im Einzelfall von den Mitarbeitern der Schülerbetreuung notwendige, ärztlich verordnete Medikamente verabreicht. Hierzu wird gesondert eine schriftliche Vereinbarung getroffen.
  - d. In der Schülerbetreuung gelten bei ansteckenden, übertragbaren Krankheiten besondere Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Danach dürfen keine Hinweise für das Bestehen einer übertragbaren Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz vorliegen. Die Eltern erhalten bei Vertragsabschluss das aktuelle Merkblatt gemäß IFSG-Leitfaden des Sozialministeriums.
  - e. Über ansteckende Krankheiten wie z.B. Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, infektiöse Hepatitis, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Milben- oder Läusebefall ist eine Mitarbeiterin der Schülerbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen.
  - f. Ist das Kind mit einer anderen Person in Kontakt gekommen, die an Mumps, Kinderlähmung, Hepatitis A, Masern oder anderen ansteckenden Krankheiten erkrankt ist, darf es zum Schutz der anderen Kinder nur bei bestehendem Impfschutz oder nachgewiesener Immunität die Schülerbetreuung besuchen.
6. Aufsicht
- a. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind für die Dauer der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder während des Aufenthaltes in der Schülerbetreuung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. verantwortlich. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des einzelnen Kindes.
  - b. Die Kinder melden sich persönlich bei den Mitarbeiterinnen der Schülerbetreuung an und ab. Insbesondere tragen die Eltern Sorge dafür, dass das Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten in den Räumlichkeiten erscheint und sich persönlich bei einem Mitarbeiter der Schülerbetreuung meldet.
  - c. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Beginn des Aufenthaltes des Kindes in den Räumlichkeiten der Schülerbetreuung und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Eltern oder deren Bevollmächtigte.
  - d. Darf das Kind alleine nach Hause gehen, beginnt die Aufsichtspflicht der Eltern mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Schülerbetreuung.

- e. Liegen seitens der Eltern Einverständniserklärungen zum selbstständigen Verlassen der Einrichtung vor, so haben die Kinder in Absprache mit den Mitarbeitern der Schülerbetreuung die Möglichkeit, sich eigenständig und verantwortungsvoll weitere Handlungskompetenzen auch außerhalb der Räumlichkeiten anzueignen.
  - f. Für den Weg von und zu der Schülerbetreuung und bei Veranstaltungen und Festen liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.
7. Abholung des Kindes
- a. Die Eltern tragen die Sorge dafür, dass das Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Schülerbetreuung abgeholt wird.
  - b. Soll das Kind alleine nach Hause gehen, bedarf dies einer schriftlichen Erklärung seitens der Eltern. Die Aufsichtspflicht der Eltern beginnt dann mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Schülerbetreuung zum Endzeitpunkt der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.
  - c. Soll das Kind auch von anderen Personen wie beispielsweise Freunden, Kollegen, Verwandten abgeholt werden dürfen, benötigt die Leiterin der Schülerbetreuung ein schriftliches Einverständnis.
8. Versicherung und Haftung
- a. Kinder spielen, klettern, toben und können häufig die damit verbundenen Gefahren noch nicht richtig einschätzen. Bei Unfällen auf dem Weg von und zur Schülerbetreuung, in den Räumen und auf dem Gelände der Schule sowie bei allen Veranstaltungen, Festen und Spaziergängen ist das in der Schülerbetreuung angemeldete Kind unfallversichert.
  - b. Deshalb sind alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Schülerbetreuung eintreten und eine ärztlichen Behandlung zur Folge haben, der Leiterin der Schülerbetreuung direkt mitzuteilen.
  - c. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gelten ausschließlich für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Schmerzensgeld. Das heißt, die Haftung ist ausgeschlossen, wenn Kleider, Spiel- oder Wertgegenstände verloren gehen oder daran Schäden entstehen. Auch für willkürliche oder durch Unachtsamkeit entstandene Schäden können die Eltern haftbar gemacht werden. Deshalb wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.
9. Betriebsablauf
- a. Die Schülerbetreuung ist in der Regel schultäglich im Schuljahr geöffnet. In den Ferien ist die Schülerbetreuung geschlossen.
  - b. Die erweiterte Schülerbetreuung, nach dem Modell der Stadt Frankfurt, ist bei 25 Schließtagen ganztätig geöffnet; in den Ferien ganztätig. Die Schließtage werden von der Einrichtung individuell am Jahresende für das Folgejahr festgelegt.
  - c. In den Ferien können bedarfsorientiert Ferienbetreuung bzw. -spiele für die Kinder der Schülerbetreuung angeboten werden. Für diese Angebote sind getrennte Anmeldungen erforderlich und es werden gesonderte Elternentgelte erhoben.
  - d. Um dem Kind die Integration in die Gruppe zu erleichtern und es im weiteren Verlauf bestmöglich begleiten und fördern zu können, ist es wichtig, dass es regelmäßig und zur vereinbarten Zeit in die Schülerbetreuung kommt.
  - e. Für die Mitarbeiter ist es darüber hinaus wichtig, dass das Kind pünktlich abgeholt wird.
  - f. Ist das Kind krank oder kann es aus anderen Gründen die Schülerbetreuung nicht besuchen, muss die Leiterin der Schülerbetreuung vor Beginn der Betreuung informiert werden.
10. Elternentgelte
- a. Für den Besuch der Schülerbetreuung wird ein Betreuungsentgelt, ggfs. zusätzliches Verpflegungsentgelt für Essen und/oder Getränke erhoben.
  - b. Die Betreuungsentgelte und das Verpflegungsgeld werden monatlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.
  - c. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem der Schüler in die Schülerbetreuung aufgenommen wird. Die Zahlungspflicht erlischt mit Ende des Vertragszeitraumes bzw. mit Wirksamkeit einer Kündigung. Die Entgelte sind auch während

der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

- d. Sollte das Betreuungsentgelt für die Eltern nach den Bestimmungen des SGB VIII (§ 90) eine unzumutbare Belastung darstellen, können die Eltern eine Ermäßigung oder Übernahme der Kosten beim entsprechenden Kostenträger beantragen.

#### 11. Datenschutz

- a. Während das Kind die Schülerbetreuung besucht, werden wir alle erforderlichen, personenbezogenen Daten erfassen und speichern.
- b. Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit werden wir ggf. Bildmaterial von Spielsituationen o.a. zur Veröffentlichung in den üblichen Medien verwenden.
- c. Die Mitarbeiterinnen der Schülerbetreuung haben keine Befugnis die Zeugnisse der Schüler einzufordern.
- d. Selbstverständlich werden die Vorschriften des Bundesdatenschutzes und des Sozialgesetzbuches eingehalten.

#### 12. Besondere Vereinbarungen

- a. Entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für die Schülerbetreuung unzumutbare Belastung, so kann das betreffende Kind nach Rücksprache mit den Eltern vom weiteren Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen werden.
- b. Wird die Betriebsordnung von den Eltern nicht eingehalten, kann das Kind von dem weiteren Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen werden.
- c. KuBuS e.V. haftet nicht für privat mit in die Betreuung gebrachte Spielzeuge und Wertgegenstände.
- d. In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Träger die zeitweise Schließung der Schülerbetreuung vor. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

#### 13. Geltung

Diese Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Fürth, 05.02.2018

KuBuS e.V. – Der Wunderwürfel  
Am Kröckelbach  
64658 Fürth-Kröckelbach